

23.10.20**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

**Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für
Architekten und Ingenieure**

A

Der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen.

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Satz 2 und
Satz 3 – neu – HOAI)

In Artikel 1 Nummer 1 ist § 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind nach den Wörtern „dieser Verordnung“ die Wörter „stellen eine Möglichkeit zur Ermittlung angemessener Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen dar und“ einzufügen.
- b) Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:
„Auch ein Honorar, das oberhalb oder unterhalb der in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte liegt, kann angemessen sein.“

Begründung:

Mit der Neuformulierung soll klargestellt werden, dass nicht nur die Anwendung der Vorschriften der HOAI, sondern auch die Anwendung anderer Methoden zu angemessenen Honoraren führen kann. Weder die Tatsache, dass eine andere Methode gewählt wurde, noch dass das auf Basis dieser anderen Methode ermittelte Honorar unter- beziehungsweise oberhalb des Honorars nach der HOAI liegt, lässt für sich auf eine Unangemessenheit des Honorars schließen. Das kann auch aus § 7 Absatz 2 Satz 1 HOAI abgeleitet werden. Es muss vermieden werden, dass die Vorschriften der HOAI als allein maßgeblicher Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit herangezogen werden. Damit würde die Vertragsfreiheit über Gebühr behindert. Außerdem würde die alleinige Bezugnahme auf die HOAI die Mindestsätze im Rahmen der Angemessenheitsprüfung auf diesem Wege wiedereinführen, was europarechtlich bedenklich wäre.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 4 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 – neu – HOAI)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

,3a. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „sind“ durch das Wort „können“ und werden die Wörter „zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren“ durch die Wörter „ermittelt und in Textform vereinbart werden“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Alternativ zur objektbezogenen Ermittlung nach Satz 2 können die Parteien durch Vereinbarung in Textform den Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz auch durch einen prozentualen Zuschlag vereinbaren.“ ‘

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die bisherige Formulierung des § 4 Absatz 3 Satz 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 2013 (HOAI) ist infolge der EuGH-Rechtsprechung obsolet geworden, da der Mindestpreischarakter der Norm entfallen ist. Mit der neuen Formulierung soll klargestellt werden, dass die konkrete objektbezogene Ermittlung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nur eine Möglichkeit zur Berücksichtigung im Rahmen der anrechenbaren Kosten darstellt.

...

Zu Buchstabe b:

Die Verordnung bleibt bei dem Ansatz der HOAI 2013, wonach der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Rahmen der anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen ist; Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind dabei zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und zu vereinbaren.

Die Ermittlung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz ist in der Praxis aber nicht nur sehr aufwändig, sondern führt auch zu vielen Unstimmigkeiten zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern, insbesondere bei der Festlegung des maßgeblichen Wert- und Leistungsfaktors.

Die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz kann einfacher und praxisgerechter als Zuschlag auf die anrechenbaren Kosten geregelt werden. Mit dem neuen Satz 3 besteht für die Parteien nun die Möglichkeit, für den Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz alternativ zur konkreten objektbezogenen Ermittlung auch einen Zuschlag zu vereinbaren. Obwohl die Parteien gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 der Änderungsverordnung gänzlich abweichende Honorarvereinbarungen treffen können, soll der neue Satz 3 eine Lösung für die Fälle bieten, in denen die Anwendung der HOAI gegebenenfalls mit Modifikationen vereinbart wurde.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 7 Absatz 1 Satz 1 HOAI)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 7 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Vertragsparteien“ die Wörter „vor oder nach Auftragserteilung“ einzufügen.

Begründung:

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Honorarvereinbarung zwischen den Parteien auch noch nach Auftragserteilung abgeschlossen werden kann. Dies ergibt sich zwar auch aus der Zusammenschau aus dem bisherigen § 7 Absatz 1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 2013 (HOAI) und der Begründung der Änderungsverordnung. Die wesentliche Änderung, dass die Einigung nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt (bisher: „bei Auftragserteilung“) erfolgt sein muss, sollte aber auch in die Verordnung aufgenommen werden.

...

4. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 10 Absatz 3 – neu – HOAI)

In Artikel 1 Nummer 8 ist dem § 10 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Haben die Vertragsparteien für den Fall einer Änderung des Umfanges der beauftragten Leistung eine Vereinbarung in Textform geschlossen, geht diese den Regelungen der Absätze 1 und 2 vor.“

Begründung:

Die Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zur Honoraranpassung können nur zur Anwendung kommen, wenn sich die Vertragsparteien nicht über die Anpassung des Honorars einigen können. Bei Änderungen des Inhalts der Leistungen des Auftragnehmers sind für Architekten- und Ingenieurverträge nach den Regelungen der §§ 650q Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 650b BGB die Entgeltberechnungsregeln der HOAI in der jeweils geltenden Fassung anwendbar, soweit infolge der Anordnung zu erbringende oder entfallende Leistungen vom Anwendungsbereich der Honorarordnung erfasst sind.

Damit kommt bei Grundleistungen für die geänderten Leistungen § 10 HOAI grundsätzlich in jedem Fall zur Anwendung; die Kommentarliteratur hat § 10 HOAI immer schon auch im Fall der Anordnung greifen lassen, obwohl der Wortlaut der Norm eine Einigung hinsichtlich der Leistungsänderung vorsieht.

Dies kann aber nur gelten, wenn der Vertrag für Fälle der Leistungsänderung keine eigenen Regelungen beinhaltet. Deshalb wird mit der Änderung ausdrücklich klargestellt, dass vertragliche Abreden gegenüber § 10 HOAI immer Vorrang haben. Damit steht auch fest, dass in den Fällen der Anordnung des Auftraggebers nach § 650b BGB auch nach Ablauf der Verhandlungsfrist von 30 Tagen eine Honorarvereinbarung noch geschlossen werden kann.

§ 10 HOAI soll auch dann nicht greifen, wenn bestehende Vertragsabreden bereits abstrakte Maßstäbe für die Festlegung des Änderungshonorars enthalten, denn in diesen Fällen haben die Parteien bereits vor der konkreten Änderung Regelungen für diesen Fall getroffen, die insoweit auch nicht durch §§ 650b, 650q BGB in Verbindung mit § 10 HOAI geändert werden können.

...

B

5. Der **federführende Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

6. Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, nachstehende **E n t s c h l i e ß u n g** zu fassen:

Zu Artikel 1 Nummer 30 (Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 HOAI)

Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass die Beratungsleistungen, die in der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 geregelt sind, als Teil 5 in die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure aufgenommen werden. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, entsprechende Regelungen zu treffen.

Begründung:

In der bisher geltenden Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sind bestimmte Beratungsleistungen in der Anlage 1 zur HOAI geregelt worden. Bisher war dieser Ort auch insoweit folgerichtig, da die Honorare für diese Leistungen im Gegensatz zu den in der HOAI selbst geregelten Grundleistungen frei vereinbar waren.

Im neuen System der HOAI, in dem jedoch die freie Honorarvereinbarung den Grundsatz darstellt, ist kein Grund mehr erkennbar, die bisher in der Anlage 1 zur HOAI geregelten Beratungsleistungen nicht in die HOAI selbst zu übernehmen. Nach dem Willen des Verordnungsgebers sollen die Beratungsleistungen der Anlage 1 gerade auch den bisherigen Grundleistungen der HOAI gleichgestellt werden.

...

Eine konsequente Gleichstellung wird aber nur dadurch erreicht, dass die Beratungsleistungen direkt in die HOAI integriert werden, anstatt sie in der Anlage 1 außerhalb der HOAI zu belassen. Dies führt auch zu erhöhter Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit, wenn die Rechtsanwender in Zukunft alle Leistungsbilder, für die die HOAI Orientierungswerte enthält, an einem Ort finden können.